

Stadt Burladingen

Balingen, 27. 12. 91  
Landratsamt Zollernalbkreis

S A T Z U N G

Baumann



über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich  
der Stadt Burladingen, Stadtteil Killer "Am Bolweg"

Aufgrund von Paragr. 34 Abs 4 des Baugesetzbuches in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)  
und in Verbindung mit Paragr. 4 der Gemeindeordnung von Ba-  
den-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1980 (GBl. S. 119)  
hat der Gemeinderat am 29.08.1991 die Grenzen für den im Zu-  
sammenhang bebauten Bereich der Stadt Burladingen, Stadtteil  
Killer, "Am Bolweg" festgelegt.

Die Grenzen sind in der vom Stadtbauamt Burladingen am  
29.09.1988 gefertigten und am 29.08.1991 zuletzt geänderten  
als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Weitere Fest-  
setzungen enthält die beigefügte Beilage, auf welcher die  
Anregungen des Straßenbauamtes berücksichtigt sind.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in  
Kraft.

Hinweis nach Paragr. 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-  
schriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)  
oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung  
wird nach Paragr. 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht  
schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung  
dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden  
ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist  
zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlich-  
keit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung  
der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 29.08.1991



(Höhnle)  
Bürgermeister